

Musikschulordnung der Musikschule Wilsdruff

Der Vorstand des Musikschulvereins Wilsdruff e.V. erlässt nachstehende Musikschulordnung:

§ 1 Stellung und Aufgabe der Musikschule

- (1) Die Musikschule Wilsdruff befindet sich in Trägerschaft des Musikschulvereins Wilsdruff e.V.. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden und dem Schulleiter geleitet.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist die Förderung der musischen Betätigung der Kinder und Jugendlichen sowie die Erweiterung des musikalischen und kulturellen Angebots der Stadt Wilsdruff.

§ 2 Verwaltungssitz

Der Verwaltungssitz der Musikschule Wilsdruff ist in Wilsdruff, Nossener Str. 20.

§ 3 Lehrkräfte

Der Musikschulunterricht wird überwiegend von nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. Sie sind in der Regel staatlich geprüft oder staatlich anerkannt.

§ 4 Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

1. Grundstufe
 - Musikalische Früherziehung (Kindergartenalter)
 -
2. Unter-, Mittel-, Oberstufe
 - Instrumentaler bzw. vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht
 - Ensemble- und Ergänzungsunterricht

§ 5 Unterrichtsjahr und Unterrichtszeit

- (1) Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (2) Es gelten die Ferienzeiten und die schulfreien Tage an den allgemeinen Schulen des Freistaates Sachsen.
- (3) Der Unterricht erfolgt wöchentlich mit 30 oder 45 Minuten als Einzel-, oder Gruppenunterricht. Ergänzungsfächer werden im Klassenunterricht oder Ensembles erteilt. Der Instrumental- und Vokalunterricht wird als Einzelunterricht zu 30 Minuten oder Gruppenunterricht zu 45 Minuten pro Unterrichtswoche durchgeführt. Die Verlängerung des Unterrichts auf 45 Minuten kann auf Grund besonderer Leistungen erfolgen. Dafür ist ein Leistungsnachweis erforderlich. Die Kriterien dafür sind der Anlage 1 zu entnehmen. Falls die Eltern oder der Schüler die Weiterführung des Unterrichts mit 45 Minuten Einzelunterricht ausdrücklich wünschen, kann dies auf Antrag erfolgen, wenn ausreichende Zeitkapazität bei diesem Fachlehrer vorhanden ist und keine anderen Schüler auf der Warteliste stehen. Ein genereller Anspruch darauf besteht nicht. Die endgültige Entscheidung darüber trifft die Schulleitung zu Beginn jedes Schuljahres.

Für diese Wunschzeit gilt die gesonderte Gebühr für 45 Minuten Einzelunterricht laut Gebührenordnung.

- (4) Es werden pro Schuljahr mindestens 34 Unterrichtsstunden erteilt.
- (5) Der Unterricht wird nach dem Rahmenplan des Verbandes deutscher Musikschulen erteilt.

§ 6 Prüfungen

Leistungsnachweise/Abschlüsse sind entsprechend den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. möglich und können nach einer Prüfung zuerkannt werden. Die Vorbereitung dafür obliegt der jeweiligen Lehrkraft.

Bei Abschlüssen ab der Mittelstufe muss ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Theorieunterricht/Gemeinschaftsmusizieren vorliegen.

§ 7 Berechtigter Personenkreis

Die Musikschule Wilsdruff steht allen Einwohnern, besonders den Kindern und Jugendlichen der Stadt Wilsdruff offen. Auf Antrag können auch Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule, die Erteilung eines bestimmten Unterrichts oder die Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Erst recht können unzureichende Unterrichtskapazitäten oder die fehlende physische Eignung des Musikschülers der Erteilung eines bestimmten Unterrichts entgegen stehen.

§ 8 Aufnahme in die Musikschule und Überlassung von Instrumenten

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt regelmäßig zu Beginn eines Unterrichtsjahres. Stehen freie Unterrichtsplätze zur Verfügung, ist die Aufnahme auch im laufenden Schuljahr möglich.
- (2) Eine Aufnahme liegt vor, wenn in demselben Schuljahr noch keine gebührenpflichtige Veranstaltung besucht wurde.
- (3) Die Aufnahme in die Musikschule setzt einen schriftlichen Antrag an den Musikschulverein Wilsdruff e.V. voraus, der bei Minderjährigen durch seinen gesetzlichen Vertreter zu stellen ist. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Musikinstrumenten.

§ 9 Probezeiten

- (1) Im Jahr der Neuaufnahme gilt eine Probezeit von 6 Monaten.
- (2) Während dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des 6. Monats wieder gekündigt werden.

§ 10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses/ Rückgabe von Musikinstrumenten

- (1) Eine Beendigung des Unterrichts ist zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres möglich (bei MFE und Theorieunterricht nur zum Schuljahresende).
- (2) Eine ordnungsgemäße Abmeldung kann nur schriftlich, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter gegenüber der Musikschule erklärt werden.
- (3) Bei Unterrichtsbeendigung zum Schulhalbjahr muss die Kündigung bis zum 31.12., bei Beendigung zum Schuljahresende bis zum 31.05. eingegangen sein.

- (4) Bei Wegzug oder langfristiger Erkrankung kann einer Abmeldung auch mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende unter Beifügung zum Nachweis geeigneter Unterlagen zugelassen werden.
Im übrigen gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.
- (5) Der Unterricht kann seitens der Musikschule auch zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wenn ein erheblicher Grund vorliegt. Ein erheblicher Grund ist in der Regel dann gegeben, wenn der Musikschüler unentschuldigt mehr als 2 mal dem Unterricht fernbleibt, schwerwiegend gegen die Unterrichtsdisziplin oder die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verstößt oder wenn er andauernd mangelhafte Leistungen erbringt.
Ein Ausschluss kann auch bei Zahlungsrückständen erfolgen.
- (6) Spätestens zu dem Zeitpunkt des Verlassens der Musikschule sind auch überlassene Musikinstrumente zurückzugeben.
- (7) Darüber hinaus ist eine Rückgabe der Musikinstrumente für Musikschüler zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich, soweit die Rückgabe mindestens einen Monat zuvor der Musikschule schriftlich angezeigt worden ist. Bei überlassenen Musikinstrumenten kann von der Musikschule oder deren Musikschullehrern aus besonderem Grund die sofortige Rückgabe beansprucht werden.

§ 11 Verhinderung und Unterrichtsausfall

- (1) Kann der Musikschüler wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, ist der Fachlehrer rechtzeitig (möglichst bis zum Vortag) zu benachrichtigen.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen die von der Musikschule zu vertreten sind oder wegen Erkrankung der Lehrkraft aus, wird der Unterricht im laufenden oder folgenden Schuljahr nachgeholt. Werden trotz des Ausfalls die Mindestunterrichtsstunden von 34 Stunden pro Schuljahr erreicht, besteht kein Anspruch auf Nachholung.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schüler in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Erscheint ein Schüler erkrankt im Unterricht, ist der Lehrer berechtigt, die Unterrichtserteilung abzulehnen.

§ 13 Gebührenpflicht

Die Aufnahme in die Musikschule, die Unterrichtserteilung und Überlassung von Instrumenten ist gebührenpflichtig und erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung.

§ 14 Überlassung und Umgang mit Gegenständen

- (1) Die Überlassung von Musikinstrumenten erfolgt grundsätzlich durch Abholung. Zur Entgegennahme des Gegenstandes ist der Musikschüler berechtigt, bei Minderjährigen nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die überlassenen Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Der Musikschüler hat den Gegenstand auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Reparaturen sind grundsätzlich von einem Instrumentenbauer durchzuführen; diese werden ausschließlich vom Musikschulverein Wilsdruff e.V. im Namen des Musikschülers veranlasst. Mit der

Überlassung des Musikinstrumentes an den Musikschüler wird eine entsprechende unwiderrufliche Vollmacht erteilt.

- (3) Die Weitergabe von Musikinstrumenten an Dritte ist nicht gestattet. Dritte sind auch sonstige Musikschüler.
- (4) Die überlassenen Musikinstrumente sind grundsätzlich spätestens am letzten Tag des Überlassungszeitraumes vom Musikschüler abzugeben. Der Musikschüler haftet für die dabei festgestellten Schäden. Dies gilt nicht für solche Schäden, die bei der Überlassung offensichtlich waren oder von der die Musikschule Kenntnis hatte.

§ 15 Sonstige Pflichten des Musikschülers

- (1) Der Musikschüler ist verpflichtet, pünktlich und regelmäßig den Unterricht zu besuchen und sich entsprechend vorzubereiten.
- (2) Der Musikschüler verpflichtet sich zur Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen.
- (3) Der Musikschüler soll während seiner Ausbildungszeit 2 Jahre am Theorieunterricht teilnehmen.
- (4) Öffentliches Auftreten der Musikschüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den ihnen von der Musikschule z.Z. erteilten Fächern sind vorher der Lehrkraft anzuzeigen.

§ 16 Teilnahmenachweis

- (1) Auf schriftliche Anforderung des Musikschülers wird über dessen Teilnahme eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Für Instrumental- und Gesangsschüler kann eine Jahresbeurteilung angefertigt werden. Neben Angaben zu Unterrichtsdauer, Unterrichtsinhalt enthält diese eine kurze Gesamteinschätzung durch den jeweiligen Fachlehrer.

§ 17 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Veranstaltungen und Auftritte des Musikschulvereins und Vorbereitungen dazu sind Bestandteil des Unterrichts.
- (2) Der Musikschulverein ist im Rahmen des Unterrichts sowie von Veranstaltungen zu Bild- und Tonaufzeichnungen berechtigt, die zu eigenen Zwecken oder für Werbe- und Präsentationszwecke in Medien veröffentlicht werden dürfen.

§ 18 Aufsicht und Haftung

Während der vereinbarten Unterrichtszeit erfolgt eine Beaufsichtigung der Schüler durch den Lehrer. Dies gilt nicht für Wege und Wartezeiten.

Eine Haftung der Musikschule für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Musikschule oder deren Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, wird dadurch das Vertragsverhältnis in seinem Bestand nicht berührt.